Ab	sender:						
zui	rück an:						
	asserbeschaffungsverband Sude-Schaale eilützower Chaussee 4						
192	19243 Wittenburg						
Wa	kunft nach § 19, Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die serversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude Schaale (WBV) für dennummer:						
Vei	rbrauchsstelle: Ort, Straße Hausnummer						
An	gaben zum Grundstück_						
υa	s Grundstück verfügt über:	Anzahl					
a)	Wohnungen 1)						
É	gewerbliche Beherbergungsbetriebe		Zimmer				
H	Hotel, Pension und ähnliche Einrichtungen		Zimmer				
d)							
e)	Bootshaus						
f)	Altenheime, Pflegeheime, Sanatorien, Krankenhäuser u. ä		Zimmer oder	Betten			
<u> </u>	Büro, Praxis, Ladengeschäft		Ziminor oder	Detten			
<u>g)</u>	Camping- oder-Zeltplätze		Stollplätze				
۱) (h)			Stellplätze				
۲	Kleingartenanlagen		Parzellen				
j)	Nutzungen, die nicht unter a) bis i) fallen gewünschte neue Abschlagshöhe	€	Zählergröße				
	ır für Rückfragen Ihre Telefonnummer:						
ode frem and beso 2) \ Feri	Vohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (aur jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschinden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmierem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungebinderen Zugangsmöglichkeit nicht. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus über mehrere Wohneinheiten in enwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsesetzt.	lossenen Räu ittelbar vom F en bedarf es o n diesem Sin	imen, die von andei reien, von einem Tre der baulichen Abges n (z.B. der Doppel	ren Wohnungen und eppenraum, Flur ode chlossenheit und de bungalow oder zwe			
	e Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wo nndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversor isserzählers berechnet.	ohneinheite gung des					
Ort		Unterschrift Grundstückseigentümer bzw. dessen Bevollmächtigter					

6. Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung des WBV

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) und nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.
- (2) Eine Wohneinheit ist eine Wohnung.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Daneben gelten als Wohneinheit:

- a) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben jeweils zwei Zimmer,
- b) bei Hotels, Pension und ähnlichen Einrichtungen jeweils zwei Zimmer,
- c) der Bungalow und das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend der Definition zu Abs. 2 Satz 1 über mehrere Wohneinheiten in diesem Sinn (z. B. der Doppelbungalow oder zwei Ferienwohnungen je in einem Ferienhaus) wird die Anzahl der Wohneinheiten entsprechend der vorhandenen Anzahl der Wohneinheiten angesetzt,
- d) das Bootshaus,
- e) bei Altenheimen und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Krankenhäuser, Sanatorien und Pflegeheime u. ä. Einrichtungen jeweils vier Betten oder jeweils zwei Zimmer,
- f) jeweils jedes abgeschlossene Büro, Praxis, Ladengeschäft,
- g) bei Camping- oder Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
- e) in Kleingartenanlagen je 6 Parzellen.
- (3) Die Ermittlung erfolgt:
- a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten,
- die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro	Euro		
(netto)	(brutto)		
6,49 €	6,94 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,45 €)		

b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Qn in m³/h bis	oder des Dauerdurchfluss es Q3 in m³/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)	
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	6,49€	6,94 €	(inkl. 7 % MwSt. von 0,45 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	10,38 €	11,11€	(inkl. 7 % MwSt. von 0,73 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	25,96 €	27,78 €	(inkl. 7 % MwSt. von 1,82 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	41,54 €	44,45€	(inkl. 7 % MwSt. von 2,91 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	64,90 €	69,44 €	(inkl. 7 % MwSt. von 4,54 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	163,55€	175,00 €	(inkl. 7 % MwSt. von 11,45 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	259,60 €	277,77 €	(inkl. 7 % MwSt. von 18,17 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	415,36 €	444,44 €	(inkl. 7 % MwSt. von 29,08 €)

c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) berechnet.

Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) und Gebühren nach Abs. 3 b) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen

(4) Die monatliche Grundgebühr wird für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 taggenau berechnet und erhoben.